

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA und Egger MBA
betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Das Salzburger Pflegegesetz regelt die Leistungen von Pflegeeinrichtungen und regelt Standards für die Leistungserbringung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation durch COVID-19 ist es notwendig, im Pflegebereich flexible und rasche Lösungen zur Sicherstellung der Leistungen zu ermöglichen. Die Vorgaben des Pflegegesetzes sind auf den Regelbetrieb ausgelegt. Um angemessen auf die Entwicklungen und Bedarfe im Bereich der Pflege und Betreuung reagieren zu können, soll das Pflegegesetz für die Ausnahmesituation der COVID-19-Krise angepasst und entsprechende Ausnahmen festgelegt werden. Es soll eine Ausnahme für die Möglichkeit geschaffen werden, dass kurzfristig und vorübergehend neue Ersatzquartiere geschaffen werden müssen, um möglicherweise sonst unversorgte Personen vorübergehend einen stationären Pflege- oder Betreuungsplatz zu bieten, wenn die bisherige Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Auch in bestehenden Einrichtungen ist das Personal vor große Herausforderungen gestellt und ist ein hohes Maß an Flexibilität gefordert. Die Einhaltung aller Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz ist unter diesen Umständen nicht immer möglich. Die Träger von Pflegeeinrichtungen sollen daher für die Dauer der COVID-19-Krise von bestimmten Mindeststandards befreit werden.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus ist eine rasche Verfahrensführung zur Betriebsaufnahme, Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Pflegeeinrichtung aufgrund der äußeren Umstände (z.B. keine Begehbarkeit von Einrichtungen vor Ort aufgrund von Quarantänemaßnahmen etc.) nicht möglich ist. Die Frist soll daher generell auf sechs Monate erhöht werden.

Diese Ausnahme-Maßnahmen gelten bis 30. Juni 2020 und können im Bedarf per Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der § 36 betreffenden Zeile eingefügt:

„§36a Sonderbestimmungen für die Dauer der COVID-19 Krise“

2. Im § 31 Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. Nach § 36 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die Dauer der COVID-19 Krise

§ 36a

Bis zum 31. Dezember 2020 ist das Salzburger Pflegegesetz wie folgt anzuwenden:

1. Auf zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie temporär eingerichtete und betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen ist das Salzburger Pflegegesetz nicht anzuwenden.
2. Die §§ 3, 4, 9 bis 12, 14, 15 sowie 17 bis 19 finden bis spätestens 30. Juni 2020 auf zum Zeitpunkt 1. März 2020 bereits bestehende und nach dem Salzburger Pflegegesetz nicht untersagte oder als nicht untersagt geltende Pflegeeinrichtungen (§ 37) keine Anwendung. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2020 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

4. Im § 38 wird angefügt:

„(7) Die §§ 31 Abs 4 und 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. .../2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 36a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation soll das Salzburger Pflegegesetz angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß dem Erk des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 13.237 fällt die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung gehen mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine finanziellen Mehraufwendungen für die Gebietskörperschaften einher.

5. Gender-Mainstreaming

Dem Änderungsvorschlag werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 2:

Die bisher vorgesehene Frist von 2 Monaten zur Untersagung der beabsichtigten Betriebsaufnahme, Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Pflegeeinrichtung erwies sich bereits in der Vergangenheit als sehr knapp bemessen. Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krisensituation, in welcher eine rasche Verfahrensführung aufgrund der äußeren Umstände (zB keine Begehbarkeit von Einrichtungen vor Ort aufgrund von Quarantänemaßnahmen, etc.) nicht möglich ist, wird diese Problemsituation nochmals verschärft. Die Frist soll daher generell auf sechs Monate erhöht werden.

Zu Z 3:

Mit der Z 1 wird klargestellt, dass auch allfällige in der COVID-19-Krisensituation für einen zeitlich beschränkten Zeitraum betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen zur Pflege und Betreuung von Personen, die durch den Ausfall von Pflegekräften aus der 24h-Betreuung, den Ausfall von Sozialen Diensten oder von pflegenden Angehörigen un- oder unterversorgt sind, keine Pflegeeinrichtungen darstellen und daher nicht dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen.

Zur Z 2 ist auszuführen, dass fehlendes Pflegepersonal aufgrund von COVID-19-Erkrankungen oder von behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen die Träger von Pflegeeinrichtungen iSd Salzburger Pflegegesetzes (insb Senioren- und Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Hauskrankenpflege und der Haushaltshilfe) vor große Herausforderungen stellt und ein hohes Maß an Flexibilität erfordert. Die Einhaltung aller Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz ist unter diesen Umständen nicht immer möglich. Mit der Z 2 werden die Träger von Pflegeeinrichtungen für die Dauer der COVID-19-Krise daher von bestimmten Mindeststandards dispensiert.